



§ 1 Präambel

Die Kristall Grundschule ist eine Schule für alle: Kinder jeder Herkunft, jeder Begabung und jeder Beeinträchtigung lernen gemeinsam, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialer Herkunft und Finanzkraft der Eltern. Zur Sicherstellung des Schulbetriebes sind ein kostendeckendes Schulgeld sowie weitere Gebühren notwendig.

§ 2 Schulgeld

1. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Übernahme des Schulgeldes.
2. Die Höhe des Schulgeldes bemisst sich nach dem Familieneinkommen (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten). Das Schulgeld ist für ein Schuljahr, bzw. bis zum Ende des laufenden Schuljahres, jeweils zum 1. des Monats, zu zahlen. Ein ganzes Schuljahr umfasst 12 monatliche Schulgeldzahlungen.
3. Sollte der Rückstand des Schulgeldes zwei Monatsbeiträge überschreiten, so ist der Schulträger zur Auflösung des Schulvertrages berechtigt.
4. Für Geschwister werden bei gleichzeitigem Besuch der Kristall Grundschule Schulgeldermäßigungen eingeräumt.
5. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse einstellen, so ist die Schule darüber in Kenntnis zu setzen.

Schulgeld pro Monat

Familieneinkommen		1. Kind	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind
			75%	50%	25%
bis	29.400,00 €	90,00 €	67,50 €	45,00 €	22,50 €
bis	39.400,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	32,50 €
bis	48.400,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €	42,50 €
bis	56.400,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	52,50 €
bis	63.400,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	62,50 €
bis	69.400,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	72,50 €
ab	69.400,00 €	330,00 €	247,50 €	165,00 €	82,50 €

6. Im Schulgeld nicht inbegriffen sind Lehr- und Lernmittelkosten, Verpflegungskosten (z. B. Mittagessen), Reise- und Klassenfahrtenkosten, Eintrittsgelder sowie Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Projekten.

§ 3 Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung (Hort)

An gebundenen Ganztagsgrundschulen gelten Betreuungszeiten von 7:30 bis 16:00 Uhr. Darüber hinaus bestehen zusätzliche Betreuungszeiten in Form von Angebotsmodulen (Frühbetreuung 6.00 bis 7.30 Uhr, Spätbetreuung 16.00 bis 18.00 Uhr, Ferienbetreuung). Die Wahrnehmung von ergänzenden Betreuungsangeboten ist an den Nachweis eines Betreuungsbedarfs gebunden. Der entsprechende Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung muss beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. Die Kostenfestsetzung wird ebenfalls vom zuständigen Jugendamt vorgenommen und basiert auf dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG).

§ 4 Schulgeldermäßigungen

1. In besonders begründeten Fällen können Eltern einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. Über den Antrag entscheiden die Schulleitung sowie der Schulträger. Ein rechtlicher Anspruch oder eine rechtliche Verpflichtung bestehen nicht.
2. Eine Ermäßigung des Schulgeldes wird maximal bis zum Ende des Schuljahres, für welches der Antrag gestellt wurde, gewährt. Eine Folgeminderung für das nächste Schuljahr muss separat beantragt werden.
3. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Verbesserung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse einstellen, so ist die Schule darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Der schriftliche Antrag auf Härtefallregelung muss Angaben zum Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft enthalten. Folgende Einnahmen sind anzugeben:
 - a. selbstständiger Arbeit
 - b. nichtselbstständiger Arbeit
 - c. aus Kapitalvermögen
 - d. aus Kindergeld
 - e. aus Wohngeld
 - f. aus Unterhaltszahlungen
 - g. aus Sozialleistungen (z. B. Krankengeld, Renten, Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld I und II)
 - h. aus Vermietung und Verpachtung
 - i. andere Einnahmen mit einmaligem oder unregelmäßigem Charakter

5. Alle Einnahmen sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Lohn- und Gehaltsnachweise, Steuerbescheide) zu belegen.
6. Das Antragsformular zur Härtefallregelung wird den Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Dieses ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Schulleitung abzugeben.
7. Die Staffelung des Schulgeldes im Härtefall setzt sich wie folgt zusammen:

Familieneinkommen		1. Kind	Ab 2. Kind	Ab 3. Kind	Ab 4. Kind
			75%	50%	25%
bis	10.320,00 €	45,00 €	33,75 €	22,50 €	11,25 €
bis	12.000,00 €	50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €
bis	15.600,00 €	55,00 €	41,25 €	27,50 €	13,75 €
bis	19.200,00 €	60,00 €	45,00 €	30,00 €	15,00 €
bis	21.600,00 €	65,00 €	48,75 €	32,50 €	16,25 €
bis	24.000,00 €	70,00 €	52,50 €	35,00 €	17,50 €
bis	27.960,00 €	75,00 €	56,25 €	37,50 €	18,75 €
bis	29.420,00 €	80,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungs- und Sorgeberechtigte/r